



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0063/2023

Vorlage: ST/0072/2023		Datum: 15.06.2023	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI: Erstellung einer Verpackungssteuersatzung			
Gremienweg:			
22.06.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Seit Januar 2022 gilt in der Stadt Tübingen in Baden-Württemberg eine Steuer auf Einwegverpackungen. Damit sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackungen verringert und ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden.

In einem ersten Verfahren hatte die Inhaberin eines Schnellrestaurants im Stadtgebiet Tübingen mit einem Normenkontrollantrag gegen die Verpackungssteuersatzung vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg Erfolg. Der VGH erklärte die Satzung insgesamt für unwirksam und begründete dies mit der fehlenden Örtlichkeit der Steuer, ihrer Unvereinbarkeit mit dem Bundesabfallrecht sowie der mangelnden Vollzugstauglichkeit der Obergrenze der Besteuerung.

Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner aktuellen Entscheidung vom 23.05.2023 auf die Revision der Antragsgegnerin die kommunale Verpackungssteuersatzung der Stadt Tübingen für im Wesentlichen rechtmäßig erklärt. Es handele sich bei der kommunalen Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, für deren Einführung die Stadt Tübingen zuständig war.

Die kommunale Verpackungssteuer steht auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes, was bisher ein entscheidender „Knackpunkt“ gewesen war. Die Steuer zielt auf die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolgt damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie Unions- und Bundesgesetzgeber. Die Abfallvermeidung steht in der Abfallhierarchie an oberster Stelle, wie es sich aus den vielfältigen und einschlägigen Gesetzen ergibt (EU-Verpackungsrichtlinie, EU-Einwegkunststoffrichtlinie, Bundeskreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungsgesetz).

Finanzielle Auswirkungen:

Diese sind abhängig von Art und Umfang einer möglichen Besteuerung von Einwegverpackungen und können derzeit noch nicht beziffert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird die Erstellung einer Verpackungssteuersatzung in Zusammenarbeit mit dem Städtetag Rheinland-Pfalz und anderen Kommunen prüfen und hierzu zu gegebener Zeit unterrichten. Ein erster virtueller Erfahrungsaustausch hat am heutigen Donnerstag, 22.06.2023, mit dem Deutschen Städtetag und anderen Kommunen aus Deutschland bereits stattgefunden